Gemeindeamt Höflein · A-2465 Höflein · Vohburgerstraße 25
Tel +43-(0)2162-62553-0 · **Fax** +43-(0)2162-62553-20
Email gemeinde@hoeflein.gv.at · http://www.hoeflein.gv.at

Höflein
WEINBAUGEBIET CARNUNTUM

GEMEINDEAMT HÖFLEIN

Höflein, am 22.10.2026

VERORDNUNG

Die Gemeinde Höflein als gemäß § 94 b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 zuständige Behörde verfügt gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 am 10.11.2026 in der Zeit von 15,00 bis 19,00 Uhr folgende vorübergehende Verkehrsverbote bzw. – beschränkungen, zu deren Kundmachung gemäß § 44 StVO 1960 die folgenden angeführten Verkehrszeichen zur Aufstellung zu bringen sind:

Der Bereich zwischen der Pfarrkirche und dem Kindergarten (Wegparzelle Nr. 28) wird für den gesamten Verkehr gesperrt.

Zur Kundmachung dieser Verfügung sind Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ am jeweiligen Beginn des Fahrverbotsbereiches sowie auf allen Straßen, die in den gesperrten Bereich einmünden, aufzustellen.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die Wegparzelle 632/1 und 632/3.

Zur Kennzeichnung dieser Verfügung sind Verkehrszeichen gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ an allen wichtigen Kreuzungen und Einmündungen im Bereich der Umleitungsstrecke aufzustellen.

HALTEN UND PARKEN VERBOTEN (beidseitig, gemäß § 52 Ziff. 13 b StVO 1960)
Im Kreuzungsbereich Kirchenberg (Parz. Nr. 2860) – Pfarrer Geistler Weg (Parz. Nr. 2860) bis jeweils 10 m vom Kreuzungspunkt entfernt.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verfügung am 10.11.2026 um 15,00 Uhr und mit Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft und endet am selbigen Tag um 19,00 Uhr und mit dem Entfernen der Verkehrszeichen.

Für die Gemeinde Höflein

Der Bürgermeister:

Gemeinde Höflein b. Bruck / Leitha, NÖ.

(LAbg. ÖkR Otto Auer)

angeschlagen am 27.10.2026
abgenommen am 11.11.2026